



Zug, 10. Dezember 2014

Gemeindewesen
Baulinienplan-Änderung Blickensdorferstrasse, GS 37
Gemeinde Steinhausen

Die Baudirektion;

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die Baulinienplan-Änderung Blickensdorferstrasse, GS 37, Plan-Nr. 08.10.062-001 vom 8. Juli 2014, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6312 Steinhausen (1 Ex., 1 Plan)
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
 - Baudirektion
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. Entlang der Blickensdorfer- und der Hammerstrasse bestehen rechtsgültige Baulinien aus dem Jahre 1975. Diese wurden anhand der Strassenprojekte zum Verkehrsrichtplan 1970 erlassen. Das Gebäude Assek.-Nr. 79a wurde vor 1975 erstellt und befindet sich teilweise innerhalb des Baulinienraums.

A.2. Das bestehende Gebäude Assek.- Nr. 79a ist baufällig und eine Renovation wäre unverhältnismässig. Um einen Ersatzbau und die Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen, muss die Baulinie entsprechend angepasst werden.

B. Der Gemeinderat Steinhausen hat die Baulinienplan-Änderung mit Schreiben vom 11. August 2014 dem Tiefbauamt zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 18. September 2014 enthielt zwei Hinweise.

C. Die Baulinienplan-Änderung wurde am 3. und 10. Oktober 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 3. Oktober bis 3. November 2014 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein. Der Gemeinderat Steinhausen hat daraufhin die Baulinienplan-Änderung am 24. November 2014 beschlossen.

D. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der Eigentümerin konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden.

E. Die Baulinienplan-Änderung ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.